

Beitragsordnung
Förderkreis der Deutschen Oper Berlin e. V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderkreis der Deutschen Oper Berlin e. V. ist beitragspflichtig.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle Formen der Mitgliedschaft nach § 6 der Satzung beträgt:

Junge Freunde - bis 30 Jahre - 31-35 Jahre	50 Euro <u>150 Euro</u>
Freunde des Förderkreises - Einzelmitgliedschaft - Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften	300 Euro <u>450 Euro</u>
Förderer des Förderkreises - Einzelmitgliedschaft - Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften	600 Euro <u>900 Euro</u>
Mäzene (Private und juristische Personen, Vereine, Verbände etc.) - Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften	2.000 Euro <u>3.000 Euro</u>
Patrone (Private und juristische Personen, Vereine, Verbände etc.). Nennung eines (Ehe-)Partners / einer (Ehe)Partnerin ohne erhöhten Beitrag möglich	5.000 Euro
Partner (Private und juristische Personen, Vereine, Verbände etc.) Nennung eines (Ehe-)Partners / einer (Ehe)Partnerin ohne erhöhten Beitrag möglich	10.000 Euro

- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist anteilig, entsprechend dem Aufnahmedatum, zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann mit Beschluss in einfacher Mehrheit in begründeten Ausnahmefällen für Einzelmitglieder gesonderte Beitragssätze festlegen.
- (5) Junioren: Mitglieder des Förderkreises der Deutschen Oper Berlin e. V. im Alter bis 30 Jahre

§ 2 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Verwendung der Beiträge ist ausschließlich für Zwecke des Vereins zulässig.
- (2) Alle eingezahlten Beiträge gehen in das Vereinsvermögen ein und unterliegen bei Auflösung des Vereins der Regelung nach § 14 Abs. (2) der Satzung.
- (3) Die Kontrolle über die Verwendung der Beiträge unterliegt den Rechnungsprüfern im jährlichen Turnus nach § 13 der Satzung.

§ 3 Zahlungsweise, Termin

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit entweder durch Überweisung auf das Konto des Vereins gezahlt oder per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (2) Die Zahlungsweise erfolgt jährlich, bis spätestens 28.2. des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder haben spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme in den Verein den anteiligen Beitrag nach § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 4, Zahlungsrückstände

- (1) Die jährliche Zahlung wird aber einer Überfälligkeit von zwei Monaten schriftlich durch den Schatzmeister angemahnt.
- (2) Bei allen Mahnschreiben werden die betreffenden Mitglieder mit einer Mahngebühr von 10 EURO belastet.
- (3) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung.

Die vorliegende Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2012 beschlossen worden.